

# Satzungsänderungen des SSV 91 Binz e.V.

## Schul - und Sportverein der Regionalen Schule Binz

27.05.2026

§	alt	neu	neu §
1 Abs.2	Der Verein hat seinen Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Ringstraße 5. Der SSV 91 Binz ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern Rügen und im Landessportbund Mecklenburg Vorpommern	Der Verein hat seinen Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Ringstraße 5.	
§ 2 Abs. d	Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege	Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege	
§ 2 Abs. e)	Ausstattung des Computerbereiches	entfällt	
§ 2 Abs. f)	Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische und außerschulische Wettbewerbe	gleich	§ 2 Abs. e)
§ 2 Abs. g)	Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung bzw. Erstellung einer Homepage an der Schule	gleich	§ 2 Abs. f)
§ 2 Abs. h)	Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften	Unterstützung von kulturellen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen	§ 2 Abs. g)
§ 2 Abs. i)	Unterstützung von Klassen-, Kurs-, und Gruppenfahrten	Unterstützung von Klassen-, Kurs-, und Gruppenfahrten	§ 2 Abs. h)
§ 2 Abs. j)	Betrieb einer Schulbibliothek	entfällt	
§ 2 Abs. k)	Gestaltung des Außengeländes und Beschaffung von Spielgeräten	Unterstützung bei der Beschaffung von Spielgeräten	§ 2 Abs. i)
§ 2 Abs. l)	die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler	gleich	§ 2 Abs. j)
§ 2 Abs. m)	die sportliche Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen, sowie die Anregung zum Sporttreiben	die sportliche Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen sowie die Anregung zum Sporttreiben, auch in Kooperation mit Sportvereinen	§ 2 Abs. k)
§ 2 Abs. n)	die Organisation von Sportveranstaltungen und Sportvergleichen	gleich	§ 2 Abs. l)

§ 2 Abs. o)	die Unterstützung aller Initiativen und Projekte zu Gewaltprävention	die Unterstützung aller Initiativen und Projekte zur Prävention	§ 2 Abs. m)
§ 2 Abs. p)	die Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit kulturellen Einrichtungen der Jugendpflege, mit medizinischen und psychologischen Diensten	gleich	§ 2 Abs. n)
§ 2 Abs. q)	die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag	gleich	§ 2 Abs. o)
		die gesetzlichen Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.	§ 2 Abs. p)
§ 3		Gemeinnützigkeit	§ 3
		Fördermitglieder unterstützen finanziell und ideell, haben aber kein Stimmrecht	§ 4 Abs. 4

<p>§ 4 Abs. 4</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch  a) Kündigung. Mitglieder können die Mitgliedschaft jederzeit kündigen, die Wirksamkeit tritt zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Kraft.  b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,  c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der /dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss</p>	<p>gleich</p>	<p>§ 4 Abs. 5</p>
<p>§ 4 Abs. 5</p>	<p>Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrag.</p>	<p>gleich</p>	<p>§ 4 Abs. 6</p>

§ 5 Abs. 1	Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,00 Euro und für Erwachsene 21,00 Euro pro Halbjahr. Zahlungstermin für das erste Halbjahr ist 15.01. und für das 2. Halbjahr der 15.07. eines jeden Jahres. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligem Mitglied vereinbart werden. Die Mindesthöhe des Mindestbeitrages beschließt der Vorstand.	Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt (siehe Anhang)	§ 5 Abs. 1
§ 7 Abs. 1 a)	Die Einladung erhalten alle Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax, Briefpost, Homepage, Veröffentlichung auf zugänglichen orten oder Medien) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.	Die Einladung erhalten alle Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Briefpost, Homepage, Veröffentlichung auf zugänglichen Orten oder soziale Medien) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.	
§ 7 Abs. 2 a)	Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.	Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.	
§ 7 Abs. 3 f)	Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte	Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages	
§ 7 Abs. 3 g)	Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages	Beratung über geplante Verwendung von Mittel	
§ 7 Abs. 3 h)	Beratung über geplante Verwendung von Mittel	Entscheidung über gestellte Anträge	
§ 7 Abs. 3 i)	Entscheidung über gestellte Anträge	Änderung der Satzung	
§ 7 Abs. 3 j)	Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)	Auflösung des Vereins	
		Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werde. Über diese Form entscheidet der Vorstand und gibt die bei der Einladung den Mitgliedern bekannt.	§ 7 Abs. 6
§ 8 Abs. 1 d)	stellvertretende/r Schatzmeister/ in	bis zu zehn Beisitzer/ in	
§ 8 Abs. 1 e)	Schriftführer/ in	entfällt	
§ 8 Abs. 1 g)	Vertretung der Schulleitung	entfällt	

§ 8 Abs. 1 i)	Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können	entfällt	
§ 8 Abs. 2	Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.	Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/r und der Stellvertretende/ r Vorsitzende/ r. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.	§ 8 Abs. 2
		Die weiteren Vorstandsmitglieder sind mit dem/ der Vorsitzenden oder der/ dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsbefugt.	§ 8 Abs. 3
§ 8 Abs. 3	Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.	gleich	§ 8 Abs. 4
§ 8 Abs. 4	Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.	Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Etwaige Ressorts werden auf der konstituierenden Vorstandssitzung bestimmt und den Mitgliedern zeitnah bekannt gegeben.	§ 8 Abs. 5
§8 Abs. 5	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, ersatzweise der/ des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.	gleich	§ 8 Abs. 6
§ 8 Abs. 6	Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.	gleich	§8 Abs. 7

§ 8 Abs. 7	Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerruf bar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/ innen vorschlagen.	Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und haben ebenfalls Stimmrecht.	§ 8 Abs. 8
§ 8 Abs. 8	Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.	entfällt	
§ 9 Abs. 1	Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werde mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/ innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.	Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist. Der/ die Kassenprüfer/ in darf weder Mitglied des Vorstands noch angestellte/ r des Vereins sein.	
§ 9 Abs. 2	Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.	Er/ sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.	
§ 10 Abs. 2	Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.	Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.	
	nicht vorhanden	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.	§ 12 Abs. 1
	nicht Vorhanden	Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.	§ 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 1	1. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen.	gleich	§ 13 Abs. 1
§ 12 Abs. 2	2. Sobald sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.	gleich	§ 13 Abs. 2
§ 12 Abs. 3	3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.08.2020 im Ostseebad Binz beschlossen und tritt mit Eintragung im Amtsgericht Stralsund in Kraft.	Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2026 im Ostseebad Binz beschlossen und tritt mit Eintragung im Amtsgericht Stralsund in Kraft.	§ 13 Abs. 3